

# Wilsdruffer Tageblatt

Wochenblatt für Wilsdruff und Umgegend.

Erscheint seit dem Jahre 1841.

Amts-Blatt



Das „Wilsdruffer Tageblatt“ erscheint täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, abends 6 Uhr für den folgenden Tag. / Bezugspreis bei Geschäftsabteilung von der Druckerei wöchentlich 20 Pfg., monatlich 70 Pfg., vierteljährlich 2,10 Mk.; durch unsere Vertreter monatlich 30 Pfg., vierteljährlich 2,40 Mk.; bei den deutschen Postämtern vierteljährlich 2,40 Mk., ohne Zustellungsgebühr. / Die Postämter, Postboten sowie unsere Ausreißer und Geschäftsleute nehmen ebenfalls Bestellungen entgegen. / Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger ungewöhnlicher Ereignisse der Zwecke der Zeitungen, der Lieferanten oder der Verlegerungsanstalten — hat der Verleger keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. / Ferner hat der Verleger in den obgenannten Fällen keine Verbindlichkeit, falls die Zeitung verspätet, in beschränkter Umlage oder nicht erscheint. / Einzelverkaufpreis der Nummer 10 Pfg. / Zuschriften sind nicht persönlich zu schreiben, sondern an den Verleger, die Geschäftsstelle oder die Geschäftsstelle / Inanspruchnahme können unterbleiben. / Zerstörer Verletzung: Berlin G. B. 48.

Intensionspreis Pfg. für die Geschäftsstelle oder deren Raum, Lokalpreis Pfg. / Restanten Pfg., alles mit 1/4 Leveragezahlung. / Zeitungs- und Anzeigenpreis 50 Pfg. / Aufschlag. / Bei Anzeigenspenden und Jahresabnahmen entsprechende Nachlässe. / Bestimmungsmengen im amtlichen Teil (mit von Zeitungen) die Spalten 60 Pfg. bei Pfg. / Nachzahlung und Spaltenabgabe 20 bis 30 Pfg. / Zeitungspreise / Interessenten / (siehe oben) / Anzeigenspreise bis 11 Uhr vormittags. / Zeitungspreise das Tages 6 Mk., in die Postausgabe 2 Mk. / Für das Einbringen der Anzeigen an bestimmten Tagen und Plätzen wird keine Gebühr erhoben. / Welche Nachzahlung 25%, Aufschlag ohne Rabatt. / Die Abonnenten und Zeitungsleute haben nur bei Bestellungen binnen 30 Tagen schriftlich längeres Ziel, zeitliche Einziehung, gemeinsame Anzeigen versch. / Interessenten belangen die Verwaltung des Zeitschriftenpreises. / Sofern nicht anders ausdrücklich oder stillschweigend als Entscheidung Wilsdruff verordnet ist, soll es als vereinbart durch Übernahme der Redaktion, falls nicht der Empfänger innerhalb 8 Tagen, vom Rechnungsdatum an, Widerspruch erhebt.

für die Königliche Amtshauptmannschaft Meissen, für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff sowie für das Königliche Forstrentamt zu Tharandt. Postfach-Konto: Leipzig Nr. 28614.

Nr. 186. Sonntag den 11. August 1918. 77. Jahrg.

## Ämtlicher Teil.

### Höchstpreise für Äpfel, Birnen und Pflaumen.

Als **Edelobst** sind solche Äpfel und Birnen anzusehen, die sich von den übrigen Speise- und Wirtschaftsfrüchten hervorheben durch:

1. **Sorten**, die sich geschmacklich vor anderen Sorten auszeichnen (Tafelobst im züchterischen Sinne); sie sind in Friedenszeiten nicht zu Marmelade, Gelee, Obstweinen und dergleichen gewerbsmäßig verarbeitet worden;
2. **vollkommene Ausbildung** in Reife, Größe und Aussehen;
3. **sorgfältigste Behandlung** bei der Ernte, **jahrgemäße Sortierung nach Größe** und **zweckmäßige Verpackung**. Die Früchte müssen die Baumreife erlangt haben; unreife, d. h. vorzeitig geerntete Früchte scheiden als Edelobst aus. Früchte mit kleinen Schönheitsfehlern sind zulässig, dagegen nicht solche mit Schorf (Fusicladium), Druckflecken oder Wurmfraß.

**Edelobst** darf jedoch nur, nachdem es vorher von der Landesstelle für Gemüse und Obst — Geschäftsabteilung — im Einzelfall als solches ausdrücklich zugelassen worden ist, und nur gemäß den Bestimmungen der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern über Edelobst 1918 vom 26. Juli ds. J. (Nr. 173 der Sächs. Staatszeitung vom 27. Juli 1918) als Edelobst abgesetzt werden. Andernfalls unterliegt es der Erfassung durch die Sammelstellen gemäß der Verordnung über die Kernobsternte 1918 vom 17. Juli 1918 — Nr. 1421 a V G I — (Nr. 167 der Sächsischen Staatszeitung vom 20. Juli 1918) und den unten angeführten Höchstpreisen.

Für **zugelassenes Edelobst** werden Höchstpreise nicht festgesetzt. Als **Tafelobst** sind alle übrigen gepflückten, nach ihrer Beschaffenheit sofort oder nach Ablagerung zum Rohgenuss geeigneten Früchte anzusehen unter Ausscheidung sämtlicher kleinen, verkrüppelten und beschädigten Früchte. **Wirtschaftsobst** ist alles Schüttel-, Most- und Fallobst sowie das aus dem Tafelobst ausgeschiedene Obst. Das Obst muß jedoch für die Herstellung von Marmelade, zum Kochen und Dörren und zu sonstigen Wirtschaftszwecken geeignet sein.

Auf Anordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst werden für Äpfel, Birnen und Pflaumen folgende Höchstpreise festgesetzt:

	Erzeugerpreis	Kleinhandelspreis
Tafeläpfel	35 M. je Ztr.	60 M. je Ztr.
Wirtschaftsäpfel	15 " " "	28 " " "
Tafelbirnen	35 " " "	60 " " "
Wirtschaftsbirnen	15 " " "	28 " " "
Mirabellen	75 " " "	115 " " "
Früh- und Edelpflaumen (gelbe u. rote Pflaumen, gelbe, blaue oder grüne Reineklauden, Spillinge)	50 " " "	95 " " "
Zweitschen (Hauspflaumen, Hauszweitschen, Muszpflaumen, Bauernpflaumen, Thüringer Pflaumen)	20 " " "	34 " " "
Brenn-Zweitschen	10 " " "	18 " " "

Die Festsetzung von Großhandelspreisen für Obst, das innerhalb des Königreichs Sachsen erzeugt ist, erübrigt sich infolge der besonderen Regelung des Verkehrs mit diesem Obst auf Grund der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 17. Juli 1918 — Nr. 1421 a V G I — über die Kernobsternte 1918. Die Preise, zu denen die Bezirksobstammelstellen Obst an die Kommunalverbände und Marmeladenfabriken liefern, werden diesen besonders bekanntgegeben.

Für **außerstädtisches** Obst dürfen höchstens folgende Groß- und Kleinhandelszuschläge in Ansatz gebracht werden:

	Großhandelszuschlag	Kleinhandelszuschlag
Tafeläpfel	10.— M. je Ztr.	15.— M. je Ztr.
Wirtschaftsäpfel	5.— " " "	8.— " " "
Tafelbirnen	10.— " " "	15.— " " "
Wirtschaftsbirnen	5.— " " "	8.— " " "
Mirabellen	20.— " " "	20.— " " "
Früh- u. Edelpflaumen (gelbe u. rote Pflaumen, gelbe, blaue oder grüne Reineklauden, Spillinge)	20.— " " "	25.— " " "
Zweitschen (Hauspflaumen, Hauszweitschen, Muszpflaumen, Bauernpflaumen, Thüringer Pflaumen)	6.— " " "	8.— " " "
Brenn-Zweitschen	3.— " " "	5.— " " "

In diesen Sätzen sind sämtliche Nebenunkosten, wie Transportkosten, Provision der Aufkäufer, natürlicher Schwund und Verderb der Ware, Stellung von Packmaterial sowie die allgemeinen Unkosten begriffen. Irgendwelche besondere Entschädigungen dürfen nicht in Ansatz gebracht werden.

**Außerstädtisches** und **außerdeutsches** Kernobst darf im **Kleinhandel nur in den vom Kommunalverband zum Verkauf solchen Obstes zugelassenen Geschäften** verkauft werden. Die Zulassung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Die zugelassenen Geschäfte sind als Verkaufsstellen für außerstädtisches bzw. außerdeutsches Obst **kenntlich zu machen** und dürfen nicht gleichzeitig mit sächsischem Obst handeln. Die Landesstelle für Gemüse und Obst ist befugt, Ausnahmen zuzulassen.

IV. Die obigen Preise und Bestimmungen gelten für das gesamte Gebiet des Königreichs Sachsen. Die Preise bzw. Preiszuschläge stellen Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betr. Höchstpreise vom 4. August 1914 (R. G. B. I. S. 339) mit den dazu ergangenen Abänderungsverordnungen dar. Ueberschreitung dieser Preise bzw. Preiszuschläge wird gemäß Bundesratsbekanntmachung vom 8. Mai 1918 gegen Preisstreiber (R. G. B. I. S. 395) mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu 200 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Zuwiderhandlungen gegen III Absatz 4 werden nach Maßgabe des § 17 der Bundesratsverordnung über die Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. Sept. 4. November 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

V. Diese Verordnung tritt an Stelle der Verordnung des Ministeriums des Innern über Höchstpreise für frühes Kernobst vom 17. Juli 1918 — Nr. 1488 V G I — (Nr. 166 der Sächs. Staatszeitung vom 19. Juli 1918). Sie tritt am 10. August 1918 in Kraft.

Dresden, am 5. August 1918. 1722 V G I

Ministerium des Innern. Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Dresden, am 6. August 1918. 1670 V G I

Ministerium des Innern.

### Bekanntmachung über die Herstellung und den Absatz von Dörrobst.

Aus dem „Reichsanzeiger“ Nr. 180 vom 1. August 1918.

Auf Grund des § 3 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 48) geben wir hiermit bekannt, daß wir zum **Erwerbe** von Obst für die Herstellung von Dörrobst unsere Genehmigung nicht erteilen werde. Die Herstellung von Dörrobst aus Obst, welches von anderen erworben ist, ist damit mittelbar verboten und wird nach § 3 Ziffer 3 der Bekanntmachung vom 23. Januar 1918 bestraft. Es ist dabei gleichgültig, ob das Obst zur Herstellung von Dörrobst im eigenen Betriebe oder unter Abschluß eines Lohnvertrages im Betriebe anderer erworben werden soll.

Ausgenommen von diesem Verbot sind nur Dörrobetriebe, die von der Geschäftsstelle der Reichsstelle für Gemüse und Obst im Einvernehmen mit uns Aufträge zur Trocknung von Obst für Heer und Marine erhalten haben oder die mit unserer Genehmigung für Marmeladenfabriken Obst dörren.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß das Verbot des Erwerbes von Obst zur Herstellung von Dörrobst sich auf sämtliche Hersteller von Dörrobst bezieht. Von dem Verbot nicht betroffen werden nur diejenigen nicht gewerbsmäßigen Hersteller, die jährlich nicht mehr als 20 Doppelzentner Dörrobst herstellen.

Fernerhin geben wir auf Grund des § 2 der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 3. September 1917 („Reichsanzeiger“ 212 vom 6. September 1917) bekannt, daß wir unsere Genehmigung zur gewerbsmäßigen **Verarbeitung** von Obst zu Dörrobst nicht erteilen werden. Wegen der in Betracht kommenden Ausnahmen gilt das in Absatz 2 Gesagte. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß damit auch allen Erzeugern von Obst und diesen gleich zu erachtenden Personen, wie Pächtern, Erkeigern von Obstnutzungen, die gewerbsmäßige Verarbeitung ihres eigenen Obstes zu Dörrobst durchaus unterlagt wird.

Auf Grund des § 2 der bereits erwähnten Verordnung vom 23. Januar 1918 versagen wir hiermit schließlich jeglichem **Abfah** von Dörrobst aus der Ernte 1918 durch den Erzeuger ebenso wie durch den Handel (Groß- und Kleinhandel) unsere Genehmigung. Nur wer im Jahre weniger als 20 Doppelzentner Dörrobst nichtgewerbsmäßig herstellt, bleibt von diesem Abfahverbot unberührt. Doch wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß jeder weitere Abfah von Dörrobst, welches von solchen Herstellern erworben wurde, verboten und strafbar ist, wie jeder Handel mit Dörrobst überhaupt.

Berlin, am 25. Juli 1918. Kriegsgesellschaft für Obstkonserven und Marmeladen. Klein. Dr. Lehmann.

### Kleinhandels-Zuschläge für Heu und Stroh.

Nach § 10 Absatz 2 bez. § 17 Absatz 3 der Ausführungsverordnungen des Königlichen Ministeriums des Innern vom 28. Juni 1918 und 9. Juli 1918, den Verkehr mit Heu bez. Stroh aus der Ernte 1918 betr., (Beilagen zu Nr. 152 und Nr. 164 der Sächs. Staatszeitung vom 3. Juli 1918 und vom 17. Juli 1918) darf für das Heu oder das Stroh, das der Händler unmittelbar an den Verbraucher in Einzelmengen von nicht mehr als 30 Zentnern täglich liefert, außer den in den Verordnungen des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes und den erwähnten Ausführungsverordnungen festgesetzten Preisen und Zuschlägen ein besonderer Kleinhandelszuschlag erhoben werden.

Die Höhe dieses Zuschlages wird für den Bezirk der Amtshauptmannschaft Meissen einschließlich der residierten Städte Roffen, Lommach und Wilsdruff auf 1 Mark für den Zentner Heu und 0,90 Mark für den Zentner Stroh ab Lager oder Eisenbahnwagen festgelegt.

Meissen, am 6. August 1918. Nr. 644 II B. Kommunalverband Meissen-Land.